

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds

«Quantex Funds»

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art «Effektenfonds»

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung mit Zustimmung der Regiobank Solothurn AG, Solothurn, als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des «Quantex Funds» abzuändern. Der Fondsvertrag soll namentlich in folgenden Punkten angepasst werden:

1. Änderung der Bezeichnung des Teilvermögens «Nebenwerte» (§ 1 Ziffer 1 des Fondsvertrags)

Das Teilvermögen «Nebenwerte» wird in «Nebenwerte Schweiz» umbenannt.

Entsprechend wird die geänderte Bezeichnung durchgängig im Fondsvertrag angepasst (§§ 1 Ziff. 6, 6 Ziff. 5, 13 Ziff. 2, 15 Bst. A, 16 Ziff. 6, 17 Ziff. 2, 19 Bst. B und C Ziff. 2, 20 Ziff. 1).

2. Änderung der Anlagepolitik des Teilvermögens «Nebenwerte» (§ 8 Ziff. 3 des Fondsvertrags)

Die Anlagepolitik des Teilvermögens «Nebenwerte», neu «Nebenwerte Schweiz», wird insofern abgeändert als das Anlageuniversum der in Frage kommenden Beteiligungswertpapiere und -rechte auf Unternehmen eingeschränkt wird, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen mit Sitz in der Schweiz halten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden oder deren Zulassung zum Handel an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist und die nicht im Swiss Market Index (SMI) oder dem Swiss Performance Index Large (SPI Large) enthalten sind bzw. sein werden.

Der neu formulierte § 8 Ziff. 3 des Fondsvertrags lautet nunmehr wie folgt:

«a) Die Fondsleitung investiert nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. aa und ab von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen mit Sitz in der Schweiz halten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden oder deren Zulassung zum Handel an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist und die nicht im Swiss Market Index (SMI) oder dem Swiss Performance Index Large (SPI Large) enthalten sind bzw. sein werden;*
- ab) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. ac von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen mit Sitz in der Schweiz halten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt*

gehandelt werden und die nicht im Swiss Market Index (SMI) oder dem Swiss Performance Index Large (SPI Large) enthalten sind, für die aber von einer Bank bzw. einer Handelsplattform bzw. Handel „übers Telefon“ angeboten wird;

- ac) *Derivate auf die oben erwähnten Anlagen.*
- b) *nach Abzug der flüssigen Mittel höchstens ein Drittel des Teilvermögens in:*
 - ba) *Beteiligungswertpapiere und –rechte von grösseren Unternehmen;*
 - bb) *Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, die von Unternehmen jeder Grösse oder von öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;*
 - bc) *Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf Schweizer Franken oder Euro lauten;*
 - bd) *Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;*
 - be) *Bankguthaben i.S.v. § 8 Ziff. 1 Bst. i, die auf Schweizer Franken, Euro oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten;*
 - bf) *Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d und e, die in Anlagen und -rechte gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. aa und ab oben und in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ba bis be investieren. Soweit Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. bc und be als geldnahe Mittel Verpflichtungen aus Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 3 Bst. ac sicherstellen, sind diese den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. a oben bei der Ermittlung der Zwei-Drittel-Limite zuzurechnen.*
- c) *„Nebenwerte“ im Sinne von § 8 Ziff. 3 werden im Prospekt definiert.*
- d) *Der Anteil aller Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ab darf 30% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.*
- e) *Der Anteil der Anlagen in Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. bf oben darf insgesamt 10% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.*
- f) *Die Fondsleitung darf keine Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.»*

3. Anpassung des Prospekts

Die unter 1 und 2 genannten Änderungen werden entsprechend in Ziffer 1.8.1 und Ziffer 1.10 des Prospekts implementiert.

4. Formelle Änderungen / Aktualisierungen

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen (zB Verweisfehler, Anpassung von Formulierungen, etc.) vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden. Der Prospekt des «Quantex Funds» wird entsprechend angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 Buchstaben a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Anleger, welche gegen die vorstehende Änderung des Fondsvertrags Einwendungen erheben wollen, müssen diese innert 30 Tagen seit dieser Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern) geltend machen. Den Anlegern steht zudem das Recht zu, innert 30 Tagen seit dieser Publikation die Auszahlung ihrer Anteile in bar zu verlangen, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1bis KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen, 16. August 2023

Die Fondsleitung
1741 Fund Solutions AG

Solothurn, 16. August 2023

Die Depotbank
Regiobank Solothurn AG